

RzF - 8 - zu § 64 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25.05.1972 - V B 3.72 = Buchholz BVerwG 424.01 § 64 FlurbG Nr. 1= AgrarR 1972 S. 424= RdL 1972 S. 298

Leitsätze

1. Soweit im Flurbereinigungsverfahren selbst Regelungen zu treffen sind, kann in der Regel für eine außerhalb dieses Verfahrens oder nach dessen Abschluß erhobene Klage kein Rechtsschutzbedürfnis anerkannt werden. Hat es ein Flurbereinigungsteilnehmer unterlassen, ein von ihm behauptetes Weidenutzungsrecht rechtzeitig nach [§ 12](#), [§ 14](#) FlurbG anzumelden, so ist eine Anerkennung dieses Rechts auch unter Anwendung von [§ 64](#) FlurbG nicht zulässig.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 5 - zu § 12 FlurbG](#).